Gemeinde
Köniz

910.14

Reglement über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR)

22. August 2005
mit Änderungen bis 2. November 2016

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 22. August 2005; Inkrafttreten am 1. September 2005 (siehe GRB 491/05 vom 31. August 2005 gestützt auf Art. 28 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 8. Juli 2009 (Art. 12, 21, 22) durch Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

Änderung vom 21. November 2011 (Titel, Art. 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 11, 12); Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe Beschluss vom 21. November 2011).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 5); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Das Parlament erlässt gestützt auf Art. 24 des Baureglements sowie die eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001 und die kantonale Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV) das folgende

Reglement über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR)[1] [2]

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Köniz an Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Pflege des Ortsbildes. Vorgesehen sind:

a) Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte (II.),

b) Entschädigungen zum Ausgleich von Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungserschwernissen in Landschaftsschutzgebieten (III.),

c) Beiträge für das Anlegen von neuen Naturobjekten (IV.),

d) Beiträge an die Kosten für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes (V.).

Art. 2

Beratung

Wer Massnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes trifft oder schutzwürdige Naturobjekte pflegt, hat Anrecht auf eine Beratung durch die zuständige Gemeindestelle.

---

[1] Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

[2] Titel Fassung vom 21. November 2011

II. Kapitel: Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte.

Art. 3

Richtplan ökologische Vernetzung

1 Der „Richtplan ökologische Vernetzung Köniz (RÖV)“ mit dem dazu gehörigen Umsetzungsprogramm definiert das Vernetzungsprojekt Köniz im Sinne der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) und der kantonalen Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV).

2 Er dient als Grundlage für die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen.[3]

Art. 4[4]

Schutzplan

Der „Schutzplan Köniz“ mit den dazu gehörigen besonderen Vorschriften definiert die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des kommunalen Baureglements.

Art. 5[5]

Kommunale Förderbeiträge

1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin an die Schaffung neuer und an die Verbesserung bestehender Objekte in Vernetzungsflächen nach ÖQV und RÖV einmalige Förderbeiträge ausrichten.

2 Durch Verordnung bezeichnet der Gemeinderat die beitragsberechtigten Objekte und legt die Höhe der Beiträge fest.

3 In jedem Kalenderjahr werden Förderbeiträge nur ausgerichtet, bis der Budgetkredit aufgebraucht ist.

4 Auf die Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6[6]

Kommunale Schutzplanbeiträge

1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin für die Pflege und den Schutz von bestimmten Naturobjekten, die gemäss dem Schutzplan der Gemeinde schützenswert sind, jährlich wiederkehrende Schutzplanbeiträge ausrichten.

---

[3] Fassung vom 21. November 2011
[4] Fassung vom 21. November 2011
[5] Fassung vom 2. November 2016
[6] Fassung vom 21. November 2011

2 Durch Verordnung bezeichnet der Gemeinderat die beitragsberechtigten Objekte und legt die Höhe der Beiträge fest.

3 Auf die Schutzplanbeiträge besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 6a[7]

Kommunale Vernetzungsbeiträge

1 Der Gemeinderat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Gemeinde in Ergänzung oder an Stelle der Beiträge nach Artikel 5 und 6 kommunale Vernetzungsbeiträge für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen ausrichtet, welche zu den entsprechenden Beiträgen von Bund und Kanton hinzutreten.

2 Diesfalls bezeichnet der Gemeinderat durch Verordnung die beitragsberechtigten Objekte und legt die Höhe der Beiträge fest.

3 Voraussetzung für kommunale Vernetzungsbeiträge ist in jedem Fall die Einhaltung des RÖV und des Umsetzungsprogramms.

Art. 7

Sonderbeiträge

1 Aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde in begründeten Fällen auch dann Beiträge ausrichten, wenn die Voraussetzungen für Beiträge gemäss Art. 5 oder Art. 6 nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.

2 Sonderbeiträge können einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet werden.[8]

3 Auf Sonderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.[9]

Art. 8[10]

Beitragsverträge

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung, welche Beiträge den Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen der Gemeinde und der beitragsberechtigten Person voraussetzen.

Art. 9[11]

…

---

7 Eingefügt am 21. November 2011
8 Fassung vom 21. November 2011
9 Eingefügt am 21. November 2011
10 Fassung vom 21. November 2011
11 Aufgehoben am 21. November 2011

Art. 10

Beitragsberechtigte Personen

1 Zum Bezug von Beiträgen nach diesem Reglement sind diejenigen Personen berechtigt, die die Pflege der betreffenden Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausführen.

2 Ist die beitragsberechtigte Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin, so hat sie diese über die Beitragszahlungen zu orientieren.

Art. 11

Beitragshöhen

1 Die Höhe der Beitragszahlungen richtet sich nach dem Objekttyp, der Objektfläche, dem allgemein üblichen Pflegeaufwand und den Vorgaben im Umsetzungsprogramm.

2 Der Gemeinderat legt die konkreten Beitragsansätze in einer Verordnung fest.

3 Zuwendungen Dritter, die zu denselben Zwecken geleistet werden, sind bei der Festsetzung der Beiträge anzurechnen.

4 …[12]

Art. 12[13]

Verfahren

Der Gemeinderat regelt das Verfahren durch Verordnung.

III. Kapitel: Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungserschwernisse in Landschaftsschutzgebieten

Art. 13

Grundsatz

1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in Landschaftsschutzgebieten der Gemeinde Köniz, die infolge der dazugehörigen Vorschriften nachweisbar beschränkte Nutzungsmöglichkeiten haben oder übermässige Bewirtschaftungserschwernisse erleiden, können zur Abgeltung ihrer Ertragseinbussen von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung verlangen.

2 Über Entschädigungsgesuche entscheidet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

---

[12] Aufgehoben am 21. November 2011
[13] Fassung vom 21. November 2011

Art. 14

Art der Einbusse

1 Die Einbusse kann sowohl daraus resultieren, dass eine bestehende Nutzung eingeschränkt als auch eine zukünftige grössere Nutzung verunmöglicht wird, oder dass ein zusätzlicher Pflegeaufwand entsteht.

2 Die Einschränkung einer zukünftigen Nutzung wird jedoch nur entschädigt, wenn sie rechtlich zulässig, tatsächlich möglich, sowie in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.

3 Einbussen infolge materieller Enteignung werden nicht nach diesem Reglement entschädigt.

IV. Kapitel: Anlegen neuer Naturobjekte

Art. 15

Neuanlagen

1 Neuanlagen von Naturobjekten werden von der Gemeinde unterstützt, sofern sie als Ergänzungs- und Wiederherstellungsmassnahme zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen und eine Verbesserung darstellen.

2 Der Gemeinderat legt hierzu in einem Richtplan nach Art. 23 Abs. 1 Baureglement namentlich die konzeptionellen Vorgaben sowie die entschädigungsberechtigten Massnahmen fest. Bis zum Vorliegen des Richtplanes gelten die Vorgaben des RÖV.

3 Nach Erstellung von neuen Naturobjekten werden diese hinsichtlich Entschädigungen wie die bereits bestehenden Objekte behandelt (Art. 3 ff.), sobald sie ihre gestalterische und ökologische Funktion übernehmen können.

V. Kapitel: Beiträge für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes

Art. 16

Voraussetzungen

Beiträge an ortsbildpflegerische Massnahmen bei Neu-, An- und Umbauten sowie für Aussenraumgestaltungen werden ausgerichtet, wenn

a) besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische oder ortsbildpflegerische Leistungen erbracht werden;

b) die Massnahmen im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen;

c) die Massnahmen an einem schützens- oder erhaltenswerten Objekt oder in einem Ortsbild- bzw. Siedlungsschutzgebiet erfolgen, welches namentlich in einem der folgenden Pläne oder Inventare der Gemeinde Köniz aufgenommen ist:

- Nutzungsplan
- Schutzplan „Schützens- und erhaltenswerte Bauten“
- Schutzplan „Schutzgebiete“
- Inventar der schützens- und erhaltswerten Bauten (Bauinventar) vom 5. August 1992
- Inventar der Ortsbilder vom Juni 1990
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

Art. 17

Berechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die Massnahmen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen (Grundeigentümer, Mieter oder Pächter).

Art. 18

Beitragsrahmen

1 Die Gemeinde leistet Beiträge bis zu 80% der nicht anderweitig durch Dritte finanzierten Mehrkosten.

2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Bemessung der Beiträge. Dabei sind insbesondere zu beachten:

a) die Qualität der Massnahme

b) Vergleichsofferten

c) die wirtschaftliche Situation der beitragsberechtigten Person.

Art. 19

Ermessens-subvention

Die Gewährung von Beiträgen für ortsbildpflegerische Massnahmen liegt im Rahmen der vorgenannten Artikel im Ermessen der zuständigen Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Art. 20

Finanzierung

1 Für die Ausrichtung von Beiträgen an ortsbildpflegerische Massnahmen wird eine Spezialfinanzierung gebildet.

2 Das Parlament weist der Spezialfinanzierung jährlich mindestens Fr. 30'000.00 bis maximal Fr. 300'000.00 zu. Die Spezialfinanzierung darf eine Million Franken nicht übersteigen.

3 Die Ausrichtung von Beiträgen an ortsbildpflegerische Massnahmen darf nur im Rahmen der vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung erfolgen.

Art. 21

Verfahren

1 Beitragsgesuche sind der Direktion Umwelt und Betriebe in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin muss den geplanten Massnahmen und dem Beitragsgesuch unterschriftlich zustimmen. Die Bau- und Planungskommission prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag.

2 Die Beiträge werden mittels Verfügung des Gemeinderates unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs zugesichert und ausbezahlt. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahme genau fest. Der Gemeinderat trifft zudem die nötigen Sicherungsmassnahmen.

3 Die zugesicherten Beiträge werden in der Regel 30 Tage nach Vollendung und Abnahme der beitragsberechtigten Massnahme ausbezahlt.

VI. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 22

Rückforderung

1 Werden mit der Auszahlung von Beiträgen oder Entschädigungen verbundene Auflagen nicht erfüllt, oder erweisen sich Beitragsleistungen sonstwie als nicht mehr gerechtfertigt, sind die bezogenen Beträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

2 Die Direktion Umwelt und Betriebe setzt die Höhe der Rückforderung in einer Verfügung fest. Die Rückforderung kann während längstens 10 Jahren seit Wegfallen des Beitrags- oder Entschädigungsgrundes gefordert werden.

3 Werden Auflagen mangelhaft erfüllt, kann die Direktion Umwelt und Landschaft unter Ansetzung einer Frist die fachgerechte Ausführung und Wiederherstellung verlangen und sie nach ungenutztem Fristablauf auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 23

Straf-bestimmungen

1 Wer infolge falscher Angaben Beiträge ausbezahlt erhält, Auflagen einer Verfügung nicht einhält oder Aufforderungen nach Art. 22 Abs. 2 im Falle einer Verfügung nicht fristgerecht erfüllt, kann mit Bussen bis zu Fr. 300.00 bestraft werden. Eine Bestrafung nach Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

2 Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 24

Verordnungen

1 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften, insbesondere über

a) Festsetzung der einzelnen Beiträge und Entschädigungen

b) Verfahren für Erlass der Verfügungen und für den Abschluss der Verträge

c) Beratung und Kontrolle

d) Auszahlungsbedingungen

e) Bestimmung von Begriffen.

2 Für den Vollzug kann der Gemeinderat ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

Art. 25

Rechtsmittel

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 26

Übergangs-bestimmungen

1 Laufende Beitragsverträge für Naturobjekte gemäss Schutzplan, die gestützt auf das Beitragsreglement vom 13. Dezember 1993 abgeschlossen wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ungültig.

2 Für Beitragszahlungen gemäss Art. 5 bis 7 sind neue Verträge nach den Bestimmungen dieses Reglements abzuschliessen.

Art. 27

Aufhebung von Erlassen

Das Reglement vom 13. Dezember 1993 über die Gewährung von Beiträgen an Grundeigentümer oder betroffene Bewirtschafter (Beitragsreglement) wird aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Köniz, 22. August 2005

Im Namen des Parlamentes

Die Präsidentin	Die Parlamentssekretärin
Judith Ackermann	Elisabeth Zürcher